

Jugendordnung

Fischereiverein Delmenhorst e.V. von 1896

Stand: 03.03.2026

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Erwerb der Mitgliedschaft**
- § 2 Beendigung der Mitgliedschaft**
- § 3 Maßnahmen gegenüber Mitgliedern der Jugendgruppe**
- § 4 Beiträge und Gebühren**
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Jugendgruppe**
- § 6 Jugendgruppenleitung**
- § 7 Wahl der Jugendgruppenleitung**
- § 8 Veranstaltungen**
- § 9 Gerätschaften der Jugendgruppe**
- § 10 Datenschutz**

§ 1

Erwerb der Mitgliedschaft

Minderjährige nach Vollendung des 10. Lebensjahres können, als nicht stimmberechtigte Mitglieder, aufgenommen werden und gehören bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres der Jugendgruppe des Vereins an.

Voraussetzung für die Aufnahme ist die Unterschrift einer/s Erziehungsberechtigten.

§ 2

Beendigung der Mitgliedschaft

Die schriftliche Kündigung Minderjähriger hat durch eine/n Erziehungsberechtigte/n mit Unterschrift zu erfolgen.

Vereinseigentum und Mitgliedskarte sind mit der Kündigung zurückzugeben. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Ein Anspruch am Vereinsvermögen besteht nicht.

§ 3

Maßnahmen gegenüber Mitgliedern der Jugendgruppe

Verstöße gegen die Satzung, Geschäftsordnung und Gewässer-/Jugendordnung werden von der Jugendgruppenleitung, nach Absprache mit dem Vorstand, selbst geahndet oder an den Ältestenrat zur Entscheidung abgegeben.

Das Fischereirecht ruht solange, bis der Sachverhalt geklärt ist.

§ 4

Beiträge und Gebühren

1. Der Aufnahmebeitrag

Ein Aufnahmebeitrag wird nicht erhoben

2. Der Jahresbeitrag

Hier wird unterschieden nach:

1. Jugendlichen ohne Fischerprüfung bzw.
in der Vorbereitung auf die Fischerprüfung
2. Jugendliche mit Fischerprüfung

3. Beitragszahlungen

Bei Eintritt in den Verein, muss der erste Mitgliedsbeitrag auf das Vereinskonto überwiesen werden. Spätere Beiträge, Gebühren und eventuell anfallende Zusatzbeiträge, werden im „Sepa-Lastschriftverfahren“ eingezogen. Das Vereinsmitglied ist verpflichtet, den Jahresbeitrag im Voraus des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten. Jahresbeiträge sind der Beitrags- und Gebührenliste zu entnehmen. Sonderregelungen sind mit dem Vorstand zu besprechen und durch einen Beschluss im Vorstand zu entscheiden.

4. Der zusätzliche Beitrag für nicht abgegebene Fanglisten

Wer die Fangliste nicht bis zum 31. Dezember des laufenden Geschäftsjahres abgegeben hat, muss einen zusätzlichen, durch die Hauptversammlung beschlossenen, Beitrag bezahlen. Diese Gebühr wird auch nach Kündigung für das letzte Jahr der Mitgliedschaft erhoben, sollte sich beim Beitragseinzug herausstellen, dass die Fangliste nicht abgegeben wurde.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder der Jugendgruppe

Bei Aufnahme des Jugendlichen in den Fischereiverein verpflichtet sich dieser, bis zum vollendeten 14. Lebensjahr die Fischereiprüfung abzulegen.

Das Ablegen der Fischerprüfung ist ab Vollendung des 13. Lebensjahres möglich. Vorher befindet sich der Jugendliche in Vorbereitung auf die Fischerprüfung.

Nach bestandener Fischerprüfung wird das Fischerprüfungszeugnis erst mit Vollendung des 14. Lebensjahres ausgehändigt.

Bei Eintritt nach dem vollendeten 14. Lebensjahr muss innerhalb von 12 Monaten die Fischereiprüfung abgelegt werden.

Nach Überschreitung der Fristen ruht die Angelerlaubnis.

Jugendliche ohne Fischerprüfung dürfen nur mit einer Angelrute und nur in Begleitung einer Person mit Fischerprüfung zum Fischen gehen. Die Begleitperson ist für die waidgerechte Behandlung der gefangenen Fische verantwortlich.

Bei bestandener Fischerprüfung hat der Jugendliche das Fischerprüfungszeugnis auf der Geschäftsstelle des Fischereivereins vorzulegen. Nach Vorlage des Fischerprüfungszeugnisses darf der Jugendliche sofort mit drei Ruten fischen.

Diese Regelung gilt ohne Beitragserhöhung bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.

Jugendliche, die mit bestandener Fischerprüfung in den Verein eintreten und diesen vorgelegt haben, dürfen mit drei Ruten fischen.

Der Jugendliche verpflichtet sich, die aktuell gültige Gewässerordnung zu lesen und sich daran zu halten.

§ 6

Jugendgruppenleitung

- (1) Die Jugendgruppenleitung setzt sich wie folgt zusammen:
 1. Jugendwart/in (Mitglied des Vorstandes) und gewählt durch die Mitgliederversammlung.
 2. Einem/Einer Stellvertreter/in (Mitglied des erweiterten Vorstandes) und gewählt durch die Mitgliederversammlung.
- (2) Voraussetzung für eine Tätigkeit in der Jugendgruppenleitung ist die Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses. Dieses wird dem ersten Vorsitzenden vorgelegt und vom Schriftführer verwahrt.
- (3) Die Jugendordnung wird in Abstimmung zwischen dem Vorstand und der Jugendgruppenleitung erarbeitet, beschlossen und ggf. geändert.

§ 7

Wahl der Jugendgruppenleitung

Der/Die Jugendwart/in und einen/eine Vertretung, werden durch die Hauptversammlung des Fischereivereines gewählt. Die Jugendgruppe kann hierzu Vorschläge machen.

§ 8

Veranstaltungen

- (1) Voraussetzung für die Teilnahme von Jugendlichen an Veranstaltungen des Vereins (Gemeinschaftsangeln, Angelreisen u. ä.) ist das Vorliegen einer schriftlichen **Genehmigung des/der Erziehungsberechtigten**.
- (2) Vor jeder durchzuführenden Veranstaltung sind der Vorstand und die Fischereiaufsicht rechtzeitig über den Zeitpunkt und über die zu beangelnde Gewässer zu informieren

§ 9

Gerätschaften der Jugendgruppe

Alle Gerätschaften der Jugendgruppe stehen den Mitgliedern der Jugendgruppe, nach Absprache mit der Jugendgruppenleitung, zur Verfügung. Sie sind nach Gebrauch zu reinigen und ordentlich zurückzugeben. Schäden sind vor Nutzung und nach Gebrauch sofort der Jugendgruppenleitung zu melden. Diese behält sich vor, die Reparatur nicht gemeldeter und/oder nach Nutzung festgestellter Schäden bzw. den Ersatz von abhanden gekommenen Gerätschaften dem jeweiligen Nutzer bzw. dem/der Erziehungsberechtigten, in voller Höhe zu belasten.

§ 10

Datenschutz

Es gelten die Regelungen der Datenschutzgrundverordnung in der jeweils gültigen Fassung.



Timm Najdowski
Erster Vorsitzender



Jan Stenske
Jugendwart



Gerold Porth
Schriftführer